

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Belegung eines Zweifaches  
in künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengängen  
an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(Zweifachsatzung – ZWFS)**

Vom 24. Februar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 58 Absatz 1 sowie Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 24. Februar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 07. März 2014 erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

**§ 1  
Änderungen**

Die Zweifachsatzung – ZWFS der Hochschule für Musik Nürnberg wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Zweifachmodulen“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt und am Ende des Satzes das Wort „werden“ gestrichen.
  - b) In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird
    - ba) „ist es zwingend erforderlich“ durch „ist vorgesehen“,
    - bb) das Wort „normalen“ durch das Wort „belegten“ ersetzt und
    - bc) „und erfolgreich abgeschlossen“ gestrichen.
  - c) In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt „Für den erfolgreichen Bachelorabschluss können stattdessen bis zum Ende des achten Fachsemesters des belegten Bachelorstudiengangs 12 credits aus dem Zusatzstudium Zweifach eingebracht werden.“
2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

*„(1) <sup>1</sup>Die im ersten Studienjahr des Zweifaches gezeigten Leistungen müssen erwarten lassen, dass die bzw. der Studierende im gewählten Zweifach das vorgesehene Studienziel erreichen wird. <sup>2</sup>Scheint aus Sicht der bzw. des Zweifachlehrenden das Studienziel als nicht erreichbar, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Probezeitprüfung durch die Zweifachlehrenden.*

*(2) <sup>1</sup>Die Probezeitprüfung findet spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters als praktische Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten statt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt eine aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern bestehende Kommission und setzt den Zeitpunkt fest. <sup>3</sup>Die bzw. der Studierende wird zur Probezeitprüfung unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungskommission schriftlich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin geladen. <sup>4</sup>Hat die bzw. der Studierende die Probezeitprüfung bestanden, wird ihr bzw. ihm das am Ende der Prüfung mitgeteilt. <sup>5</sup>Hat die bzw. der Studierende die Probezeitprüfung nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.“*

3. In Abs. 3 Satz 2 wird
  - a) der Schrägstrich nach „*dem*“ gestrichen und
  - b) das Wort „*bzw.*“ ergänzt.
  
4. a) § 5 wird in 2 Absätze aufgegliedert.
  - b) Abs. 1 enthält die bisherige Formulierung und wird am Satzanfang um § 5 BSPO ergänzt.
  - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „*Abweichend von § 5 Abs. 5 Nr. 4 BSPO werden alle Prüfungen im Modul Zweifach von drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen*“.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 24. Februar 2014 und der Genehmigung des Präsidenten vom 07. März 2014.

Nürnberg, 07. März 2014

Prof. Dr. Martin Ullrich  
Präsident

Diese Satzung ist am 07. März 2014 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 07. März 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07. März 2014.